



Bezahlkarte

Kommunikationskonzept

Kommunikationsleitfaden zum Verfahren der Einführung und Umsetzung der Bezahlkarte 2026

Achtung: Dieses Dokument wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert.
Stand: 20.08.2026

Informationen finden Sie unter: www.luebeck.de/bezahlkarte

Hansestadt Lübeck
Fachbereich Wirtschaft und Soziales
2.500 Soziale Sicherung und 2.000.2 Stabsstelle Migration und Ehrenamt
Kronsfordter Allee 2-6 | 23560 Lübeck
(0451) 115
e-mail-adresse integration@luebeck.de
www.luebeck.de



Inhalt

Einleitung - Ziel des Kommunikationskonzept

1. Corporate Wording
 1. Pressemitteilung
 2. Informationen zu Vorgaben zur Bezahlkarte
 3. Begründung der Einführung durch die Bundesregierung
2. Zuständigkeiten und Ansprechpartner:innen in der Stadtverwaltung
3. Informationen zum Verfahren bezüglich Ausgabe und Umstellung
 1. Fakten aus dem Ausführungserlass zur Bezahlkarte
 2. Grundlegendes Verfahren zur Ausgabe der Bezahlkarte
 3. Identifizierung der Ausnahmen, wer bekommt keine Bezahlkarte
 4. Allgemeine Informationen zu Strukturen und Verfahren nach Zielgruppen
 - a. Verfahren zur Zielgruppe 1
 - b. Verfahren zur Zielgruppe 2
 - c. Verfahren zur Zielgruppe 3
 - d. *Verfahren zur Zielgruppe 4*
 - e. *Verfahren zur Zielgruppe 5*
4. Informationen zur weiteren Nutzung und Freigaben
5. Weitere Dialogpartner:innen
6. Evaluierung/ Nachsteuerung in der Kommunikation
7. Anhänge
 - 7.1 Ausführungserlass Land Schleswig-Holstein
 - 7.2 Änderungsbescheid Verwaltung HL
 - 7.3 Informationsblatt Verwaltung HL
 - 7.4 Selbstauskunftsbogen Verwaltung HL
 - 7.5 Prüfformular Beratung Ausgabe Bezahlkarte Verwaltung HL

Einleitung - Ziel des Kommunikationskonzept

In einer zunehmend komplexen Umgebung und vernetzten Gesellschaft ist professionelle Kommunikation eine Kernaufgabe der Verwaltung. Ziel ist es, Bürokratie, Gesetzesänderungen und Erlasse, die durch die kommunale Verwaltung umgesetzt werden müssen, zielgruppenorientiert und niedrigschwellig zu kommunizieren und Informationen effizient zur Verfügung zu stellen. Kommunikationskonzepte beschreiben das Vorgehen, strukturiert und mit den jeweiligen Expert:innen abgestimmt, für ein fundiertes und verlässliches Informationsmanagement.

In diesem Kommunikationskonzept wird die öffentliche Positionierung zu der Thematik Bezahlkarte für Asylbewerberleistungsbeziehende eindeutig formuliert. Nach einer Kurzanalyse der Ausgangssituation und Zielgruppe wird das Verfahren sowie Kommunikationsmaßnahmen zu den einzelnen Zielgruppen beschrieben. Das Konzept steht intern und extern zur Verfügung. Es sorgt für ein transparentes, orientiertes und effizientes Handeln in der Verwaltung sowie bei allen betroffenen Personen.

Die Inhalte finden sich zukünftig auf der Homepage der Hansestadt Lübeck wieder.

1. Corporate Wording

1.1 Pressemitteilung [Veröffentlicht am 19.02.2026]

Einführung der Bezahlkarte ist für Lübeck unausweichlich Weitere Bürokratisierung und deutliche Mehrbelastung des gesamten Regelsystems

Der Deutsche Bundestag hat im April 2024 der Bezahlkarte für Asylbewerberleistungsbeziehende zugestimmt. Hierzu folgte im November 2025 der Ausführungserlass des Landes Schleswig-Holstein, der die Vorgaben für die Kommunen festschreibt. Dieser Erlass verpflichtet alle Kreise und kreisfreien Städte im Land zwingend zur Einführung der Bezahlkarte bis zum 30. April 2026.

Anders als in anderen Bundesländern, in denen Kommunen teilweise die Einführung der Bezahlkarte ablehnen können, gibt es in Schleswig-Holstein kein Entscheidungsrecht auf lokaler Ebene. Für die Hansestadt Lübeck ist die Ausgabe der Karte somit unausweichlich pflichtig.

Hansestadt Lübeck betrachtet die Einführung der Bezahlkarte kritisch.

Verwaltungsintern kommt es durch die Einführung zu einer weiteren Bürokratiesteigerung, mit erheblichem Mehraufwand, dadurch steigenden Kosten und längeren Wartezeiten. Dies trifft Personen in ihrer Versorgung im untersten Existenzminimum, was zu Beschwerden, Widersprüchen und einer Verstärkung der insgesamt angespannten Versorgungslage führen kann.

Die Bezahlkarte macht im Alltag eine Kategorisierung sichtbar, was von Betroffenen als beschämend oder ausgrenzend empfunden werden kann. Diese soziale Markierung wird von Kritikern als stigmatisierend und integrationshemmend bewertet. Insbesondere die Beschränkungen wie zum Beispiel

Wartezeiten für Zahlungsfreigaben von Überweisungen und Nutzungsfreigaben für Termine außerhalb von Schleswig-Holstein, stellen eine erhöhte Belastung in prekären Versorgungssituationen dar. Sonderregelungen im Alltag können das Gefühl des „Andersseins“ verstärken und damit gesellschaftliche Teilhabe und Zusammenhalt erschweren, was allen Integrationsbemühungen entgegenläuft.

Eigenständiges Handeln der Betroffenen Personen stark eingeschränkt

In Lübeck sind aktuell etwa 800 Menschen betroffen. Dabei handelt es sich grundsätzlich um Personen, die vom Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge mit einem zu erwartenden Bleiberecht nach Lübeck zugewiesen wurden und entsprechend mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung in der Stadt gemeldet sind.

Zurzeit erhalten leistungsberechtigte Personen ihre Leistungen überwiegend als Überweisung auf das eigene Bankkonto. Einige wenige erhalten ihre Leistung in bar, da sie noch kein Konto besitzen. Dieses Verfahren wird jetzt durch die Bezahlkarte geändert. Aktuell erhalten Alleinstehende Grundleistungen i.H.v 460 Euro, Menschen in Partnerschaften und Kinder erhalten weniger Geld.

Im Rahmen der Umstellung muss die Stadtverwaltung sukzessive neue Bescheide erlassen und händigt Visa-Debitkarten an volljährige Leistungsberechtigte aus. Diese Debitkarten unterliegen starken Funktionseinschränkungen. Es ist nicht möglich, eigenständig Überweisungen zu tätigen oder Lastschriftverfahren zuzustimmen. Dies muss zukünftig mit jeweils einzelner Antragstellung von den Sachbearbeiter:innen freigegeben werden. Bei wiederkehrenden Zahlungen kann dies, durch eine Eintragung auf einer „white list“, erleichtert werden. Hinzu kommt, dass die Bezahlkarte auf Schleswig-Holstein begrenzt ist. Die Nutzung der Bezahlkarte in anderen Bundesländern muss im Vorwege beantragt werden und wird dann freigestellt. Jede Person kann nur über 50 Euro Bargeld verfügen und ausschließlich in Geschäften einkaufen, die Visa-Debitkarten annehmen.

Sukzessive Umstellung auf Bezahlkarten ab April 2026

Für die Kartenverwaltung und Aufladung müssen alle Leistungsbehörden neue digitale Tools und Schnittstellen einführen, erproben und ausbauen. In Lübeck kann nicht vor April mit der Umsetzung begonnen werden. Als erstes beginnt die Hansestadt Lübeck mit der Aushändigung der Karten an Personen ohne eigenes Bankkonto und mit Personen, die bereits mit Bezahlkarte nach Lübeck zugewiesen werden. Komplizierter wird dann die Umstellung bei Menschen mit einem eigenen Konto, Familie und Kindern. Hier müssen alle Stellen benachrichtigt werden, dass das Konto zukünftig nicht mehr gedeckt sein wird. Alle bestehenden Verpflichtungen können dann auf der „white list“ eingetragen werden.

Um die Personen bestmöglich auf die Umstellung vorzubereiten wird aktuell ein Kommunikationskonzept erarbeitet, welches für ein transparentes Verfahren und eine chancengerechte Kommunikation mit der Zielgruppe sorgen soll.

Erreichung der angestrebten Ergebnisse und Ziele wird überprüft

Während sich die Bundespolitik durch die Einführung der Bezahlkarte eine nachhaltige Reduzierung von Anreizen zur irregulären Migration, die Verhinderung von Überweisungen ins Ausland, der Verhinderung

von Sozialbetrug und Glücksspiel sowie eine deutliche Entlastung der Kommunalverwaltung verspricht, sieht die Hansestadt Lübeck eine deutliche Mehrbelastung des gesamten Regelsystems insbesondere in der Leistungsbehörde, Migrationsfachdiensten und Gemeinschaftsunterkünften und natürlich der Betroffenen.

Die Hansestadt Lübeck wird für sich beobachten und auswerten, inwieweit die Umsetzung des Landeserlasses mit den Zielen der Bundesregierung, durch die Einführung der Bezahlkarte erreicht werden und ob Kosten und Nutzen verhältnismäßig sind. Hierzu wird die Kommune zu gegebener Zeit berichten.

1.2 Informationen zu Vorgaben zur Bezahlkarte

[Inhalte der Präsentation aus dem Ausschuss für Soziales am 03.02.2026]

- In Schleswig-Holstein wurde die Einführung der Bezahlkarte durch einen fehlenden Ausführungserlass des Landes verzögert.
- Der Ausführungserlass ist Ende 2025 erschienen und verpflichtet in Schleswig-Holstein alle Kreise und kreisfreien Städte zur Einführung der Bezahlkarte zum 31.12.2025, spätestens zum 30.04.2026.
- Die Ausgabe der Bezahlkarte in der Hansestadt Lübeck ist zwischen 01.04.-30.04.2026 zwingend erforderlich.
- Bis zur ersten Ausgabe sollen alle Beteiligten bestmöglich über essentielle Handlungsschritte, Pflichten, Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt sein.
- Aktuell erarbeitet die Stabsstelle Migration und Ehrenamt mit der Sozialen Sicherung ein Kommunikationskonzept als Leitfaden für eine transparente Umsetzung. Das Konzept wird der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und ist ein wachsendes Dokument. Es wird jeweils durch fortschreitende Kommunikation ergänzt. Die Erstveröffentlichung ist im Ausschuss für Soziales am 03.03.2026 geplant.

1.3 Begründung der Einführung durch die Bundesregierung

[Inhalte der Präsentation aus dem Ausschuss für Soziales am 03.02.2026]

- Es sollen nachhaltig die Anreize für ungesteuerte Asylumigration verringert werden. .. ohne die Leistungshöhe abzusenken. (Deutscher Bundestag Drucksache 20/11005)
- Verhinderungen von Überweisungen ins Ausland. Die Leistungen sollen auf notwendige Bedarfe des täglichen Lebens innerhalb Deutschlands eingeschränkt werden. (Deutscher Bundestag Drucksache 20/11005)
- Nutzungssperrung bestimmter Unternehmen, z.B. Glücksspielanbieter.
- Entlastung der öffentlichen Verwaltung, durch Minimierung der Barauszahlungen für Personen die kein Girokonto besitzen.

Die Hansestadt Lübeck ist dazu gezwungen die Bezahlkarte einzuführen. Sie wird dabei nur das umsetzen, zu dem sie durch den Erlass verpflichtet ist, es werden keine zusätzlichen „Kann-Vorschriften“ genutzt.

2. Zuständigkeiten und Ansprechpartner:innen in der Stadtverwaltung

Der Fachbereich Wirtschaft und Soziales hat für die Einführungs- und Umsetzungsphase der Bezahlkarte ein Funktionspostfach eingerichtet. Dies können alle Migrationsfachdienste, Gemeinschaftsunterkünfte sowie anhängende Regelsysteme und Akteur:innen für Verfahrens- und Strukturfragen sowie zur Meldung von Problemen und Auffälligkeiten im Verfahren nutzen.

bezahlkarte@luebeck.de

Das Postfach wird auf Abteilungsleitungsebene sowie von der Stabsstelle Migration und Ehrenamt gesichtet und bearbeitet. Es geht hierbei nicht um Einzelfälle und Anträge, sondern um verfahrens- und strukturelle Informationen.

Weitere Zuständigkeiten sind wie folgt dargestellt:

Das Corporate Wording wird durch die **Fachbereichsleitung Wirtschaft und Soziales**, Frau Senatorin Steinrücke, in Abstimmung mit Senat und Bürgermeister vorgegeben.

In der akuten Einführungsphase koordiniert die **Stabsstelle Migration und Ehrenamt** des Fachbereichs Wirtschaft und Soziales unterstützend die Erstellung des Kommunikationskonzeptes, insbesondere in der Zusammenführung der internen und externen Informationen. Ansprechpartner:innen sind hierbei die Leitung, Frau Rummert, und die Koordinatorin für Integration und Teilhabe, Frau Rickert.

Die Organisation der Einführung und Umsetzung liegt im **Bereich 2.500 - Soziale Sicherung bei der Abteilung Materielle Hilfen außerhalb von Einrichtungen**, mit der Abteilungsleitung Frau Mollick-Kasten. Dieser Abteilung gehört das **Team Asyl** an. Das Team ist generell dafür zuständig, Asylbewerberleistungsanträge zu bearbeiten und die Auszahlung der Leistungen zu veranlassen. Mit der Einführung der Bezahlkarte müssen die Sachbearbeiter:innen alle Umstellungen individuell prüfen und veranlassen.

Die dafür notwendige technische Umsetzung wird durch **die Abteilung Steuerung**, mit dem **Team Bereichsinterner Service**, durchgeführt. Hierbei handelt es sich um die Herstellung der Arbeitsfähigkeit bezüglich der IT- Hard- und Software, zum Land und Kartenbetreiber.

Durch die hohe Betroffenheit von Personen in den Gemeinschaftsunterkünften, ist **die Abteilung Unterkunftsversorgung**, mit der Abteilungsleitung Frau Lipkow und dem Team Flüchtlingsunterbringung, in die Ausarbeitung der Verfahren und des Kommunikationskonzeptes einbezogen.

3. Informationen zum Verfahren bezüglich Ausgabe und Umstellung

Bei den Informationen zum Verfahren und Strukturen handelt es sich um ein wachsendes Dokument. Bei der Einführung der Bezahlkarte können keine standardisierten Verfahren angewendet werden. Es muss, zur Wahrung der Einführungsfrist des Landes Schleswig-Holstein, mit Zeitdruck ein neues System eingeführt werden, indem nach und nach alle Inhalte erarbeitet und abgestimmt werden müssen.

3.1 Fakten aus dem Ausführungserlass des Landes SH zur Bezahlkarte

[Inhalte der Präsentation aus dem Ausschuss für Soziales am 03.02.2026]

Welche Leistungen kommen auf die Karte?

- a) Monatliche Grundleistungen
- b) Leistungen in besonderen Fällen
- c) Aufwandsentschädigungen
- d) Sofortzuschläge
- e) Andere Leistungen, wenn keine Sachleistungen möglich sind
- f) Leistungen für Bildung und Teilhabe: zweimal jährlich die Schulbeihilfe (zum 01.08. und 01.02), ggf. die Schülerbeförderungskosten

Wie viel Bargeld kann abgehoben werden?

- 50 Euro pro erwachsene Person im Monat
- 50 Euro zusätzlich pro Kind/ Jugendlicher im Monat

Wo kann die Karte benutzt werden?

Die Bezahlkarte aus der Hansestadt Lübeck ist auf Schleswig-Holstein beschränkt. In besonderen Fällen kann die Nutzung kurzzeitig für ein anderes Bundesland freigeschaltet werden, z. B. bei Besuch eines Arztes, der Botschaft u.ä.

Überweisungen und Lastschriften

- Regelmäßige Zahlungen müssen vorher von der Behörde freigegeben werden = „white list“.
- Freigaben für Zahlungsempfänger:innen erfolgen anhand vordefinierter Kategorien (Wohnen, Energie, Nahverkehr, Telekommunikation, Freizeit, Bildung) und Mehrbedarfe (z. B. Bildung und Teilhabe).
- Online-Käufe innerhalb Deutschlands sind möglich, Debit-Funktionen und positive Zahlungsempfänger:innen werden festgelegt.
- Es werden Branchen und Dienstleistungen ausgeschlossen, die den Zielen der Bezahlkarte zuwiderlaufen (u.a. Glücksspiel, Geldtransfer, usw.).

Wichtig: Die Behörde prüft nur, ob die Art der Zahlung erlaubt ist – nicht den Wert!

Ausnahmen, wer bekommt keine Bezahlkarte?

In besonderen Situationen kann es eine andere Lösung geben, zum Beispiel:

- Krankheit oder Behinderung
- sehr hohes Alter

- Wenn die Person nicht lesen oder schreiben kann.
- Wenn Personen mehr als die Hälfte ihres Lebensunterhalts selbst bezahlen.

Kann man mehr als 50€ Bargeld bekommen?

In besonderen Situationen können die Karteninhaber:innen einen Antrag auf Bargelderhöhung stellen. Dieser Antrag muss begründet und belegt werden, z.B. Barzahlung in der Schule, Kita, Fahrtkosten zu Anwalt, Arzt etc.

Aufwand für die Verwaltung

- Jeder Grundverwaltungsakt der Asylbewerberleistung muss angepasst werden.
- Persönliche Ausgabe der Bezahlkarten für ca. 800 Personen.
- Genehmigung der regelmäßigen Zahlungen („white list“).
- Genehmigungen der Einzelanträge auf Freigabe von Überweisungen und Lastschriften.
- Die Aufgaben sollen mit dem vorhandenen Personal bewältigt werden.

Weitere Informationen im Anhang 7.1 Ausführungserlass Schleswig-Holstein

3.2 Grundlegendes Verfahren und Zeitplanung zur Ausgabe der Bezahlkarte

Die Ausgabe unterscheidet sich im Verfahren je nach Zielgruppe. Zum jetzigen Zeitpunkt, Stand 01.08.2026, wurden die Bezahlkarten an die Zielgruppen 1 und 2 nach dem beschriebenen Verfahren, siehe unter 3.4. a+b, ausgegeben.

Aktuell wird das Verfahren zur Zielgruppe 3 erarbeitet und umgesetzt. Dazu wurde die bisherige Ausgabe angepasst.

Jede Bezahlkarte wird persönlich mit einem kurzen Beratungsgespräch übergeben. Bis zum B2 Sprachniveau ist eine Sprach- und Kulturmittlung verpflichtend anwesend, wenn die Sprache bei KommMit buchbar ist.

Es werden regelmäßige Austauschrunden sowie ein Monitoring stattfinden, um das Verfahren gegebenenfalls flexibel anpassen zu können.

Zeitplanung:

Die Zielgruppe 1 ist umgesetzt, alle Personen die dauerhaft kein eigenes Konto hatten, haben eine Bezahlkarte erhalten oder wurden per Ausnahmegenehmigung davon befreit.

Die Zielgruppe 2 wird laufend, nach Zuweisung aus den Landesunterkünften, umgesetzt.

NEU Zielgruppe 3 – Die erstmalige Ausgabe hat im Juni begonnen, der erste Zahllauf findet zum 01.10.2026 statt. Die Umsetzung ist unter 3.4. c beschrieben und wird laufend angepasst. Eine weitere Ausgabe, mit Zahllauf zum 01.11.2026, ist zur KW 41 geplant.

3.3 Identifizierung der Ausnahmen, wer bekommt keine Bezahlkarte

In geprüften Fällen, ist es rechtlich zulässig, dass die Behörde auf die Ausgabe der Bezahlkarte verzichtet.

Dazu sagt der Ausführungserlass des Landes folgendes:

„Für Personen mit eingeschränkter Teilhabe, z. B. aufgrund von Erkrankungen oder Behinderungen, können Ausnahmen von der Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte erfolgen, wenn die Betroffenen auf Grund ihrer Einschränkungen nicht in der Lage sind, die Karte bedarfsdeckend einzusetzen bzw. den der Karte zugrundeliegenden Anwendungsrahmen (z. B. Zugang zum Webportal, allgemeine Nutzerhinweise) zu nutzen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Personen an einer Sehbehinderung oder einer geistigen Behinderung leiden. Ebenso können Ausnahmen für Menschen über 65 Jahre oder nicht alphabetisierte Betroffene erfolgen. Der Bedarf ist in geeigneter Weise durch andere Leistungsformen zu decken.“

Anhand der vorgegebenen Kriterien, regelt jede Kommune die konkreten Details im eigenen Ermessen. Für die Hansestadt Lübeck gelten folgende Definitionen.

Krankheit oder Behinderung

- Personen, bei denen die Nutzung der Karte nachweislich zu extremen psychischen Belastungen führt.
- Wenn die betroffene Person rein physisch oder kognitiv nicht in der Lage ist, ein Karten- und App-System selbstständig zu bedienen (z. B. bei Demenz oder starker Sehbehinderung).
- Bedarf an spezieller medizinischer Versorgung: Wenn Medikamente, Hilfsmittel oder Therapien privat oder in spezialisierten Einrichtungen bar bezahlt werden müssen und das Bezahlen mit der Karte dort technisch unmöglich ist.
- Bettlägerigkeit oder Pflegebedürftigkeit: Personen, die dauerhaft gepflegt werden und darauf angewiesen sind, dass Betreuer oder Bekannte Bargeld für sie abheben und Einkäufe erledigen.

Sehr hohes Alter

- Ältere Menschen, die nachweislich nicht über die notwendigen digitalen Vorkenntnisse, ein passendes Endgerät oder die Fähigkeit verfügen, ein App-basiertes Bezahlungssystem sicher zu bedienen.
- Personen über 65 Jahre auf Antrag

Wenn die Person nicht lesen oder schreiben kann

- Personen, die niemals eine Schule besucht oder nicht gelernt haben zu lesen und zu schreiben
- Personen, deren Fähigkeiten zu lesen und zu schreiben nicht zum Bedienen der App, zum richtigen Erfassen von Textnachrichten / PIN-Briefen u.a. ausreichen

Wenn Sie mehr als die Hälfte Ihres Lebensunterhalts selbst bezahlen

- Wenn das eigene Erwerbseinkommen mehr als 50 Prozent des monatlichen Gesamtbedarfs (Regelbedarf + Unterkunftskosten) deckt

Wie werden Ausnahmen nachgewiesen?

Um Geldleistungen weiterhin bar oder auf ein normales Bankkonto zu erhalten, sind je nach Kriterium nötig:

- Ärztliche Atteste
- Behindertenausweis mit Bescheid zur Angabe der anerkannten Einschränkungen
- Bescheinigungen von sozialpädagogischen Beratungsstellen
- Bescheinigungen von Sprachkursträgern
- Arbeitsvertrag und monatliche Lohnabrechnung

Zusätzlich immer einzureichen ist, sofern nicht das Kriterium „Wenn die Person nicht lesen oder schreiben kann“ greift, ein schriftlicher Antrag sowie die ausgefüllte Selbstauskunft.

3.4 Allgemeine Informationen zu Strukturen und Verfahren nach Zielgruppen

Zur genauen Verfahrensbeschreibungen wurde die insgesamt betroffene Personengruppe, im Folgenden, in unterschiedliche Zielgruppen eingeteilt.

Zielgruppen in der Reihenfolge der Einführung:

1. **Personen, die in Lübeck gemeldet sind, Asylbewerberleistung beziehen und kein eigenes Konto besitzen.**
2. **Personen, die Lübeck aktuell neu zugewiesen werden, Asylbewerberleistung neu bei der Hansestadt Lübeck beantragen und kein eigenes Konto besitzen, und bereits eine Bezahlkarte in der Landesunterkunft erhalten haben.**
3. **Personen, die einer Lübecker Gemeinschaftsunterkunft gemeldet sind, Asylbewerberleistung beziehen und ein eigenes Konto mit Verpflichtungen besitzen.**
4. **Personen, die in Lübeck in einer eigenen Wohnung gemeldet sind, Asylbewerberleistung beziehen und ein eigenes Konto mit Verpflichtungen besitzen.**
5. **Vorausgesetzt des Rechtskreiswechsel: Personen aus der Ukraine die in Lübeck gemeldet sind, mit eigener Wohnung oder in einer Gemeinschaftsunterkunft**

Verfahren zur Zielgruppe 1:

Personen, die in Lübeck gemeldet sind, Asylbewerberleistung beziehen und kein eigenes Konto besitzen.

Kurzbeschreibung Zielgruppe mit bisherigen Verfahren:

Leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die kein eigenes Konto besitzen, erhalten zurzeit ihre Leistungen als Scheck, den sie in der Stadtkasse einlösen können. Dieses Verfahren soll sich durch die Bezahlkarte ändern. Die Personen bekommen monatlich ihre Leistung auf die Bezahlkarte gebucht. Miet- und Nebenkosten werden in der Regel direkt aus dem Fachverfahren an Dritte gezahlt.

Neues Verfahren - Umstellung vom Barscheck zur Bezahlkarte:

Ab dem 13.04. werden die Personen aus den ersten zwei Gemeinschaftsunterkünften mit einem Informationsschreiben (Anhang 3.4. Z1) zu einem Termin am 30. April eingeladen. Bis zu diesem Termin und während des Termins können die Personen Gründe für den nicht Erhalt der Bezahlkarte vorbringen und evtl. bei Notwendigkeit Anträge auf Bargeld Erhöhungen und Nutzungstermine außerhalb von Schleswig-Holstein stellen. Für den Termin können kostenfreie Sprach- und Kulturmittler:innen von KommMit gebucht werden.

Die Personen erhalten anstatt eines Schecks die Bezahlkarte. Diese wurde im Vorwege angelegt und wird im Termin mit der Person freigeschaltet. Die Personen kann die Bezahlkarte nach dem Erhalt sofort nutzen.

Direktzahlungen für Vermieter:innen bleiben automatisch Direktzahlungen.

Wenn die Person zu dem Personenkreis gehört, bei dem auf eine Bezahlkarte verzichtet werden kann, muss der Grund bis spätestens zum Termin der Bezahlkartenausgabe glaubhaft dargelegt werden.

Anzahl der Personen: 120

Geplanter Starttermin erste Ausgabe: KW 18 ab 27. April

Information für die Zielgruppe:

- Informationsschreiben zur Umstellung vom Barscheck auf die Bezahlkarte
- Umstellungsbescheid
- Zugangsdaten zur Bezahlkartenapp und mehrsprachiger Benutzererklärung
- Informationen zur Nutzung, wenn die Möglichkeit der App-Nutzung nicht vorliegt.

Verfahren zur Zielgruppe 2:

Personen, die Lübeck aktuell neu zugewiesen werden, Asylbewerberleistung neu in der HL beantragen und kein eigenes Konto besitzen und bereits eine Bezahlkarte in der Landesunterkunft erhalten haben.

Kurzbeschreibung Zielgruppe mit bisherigen Verfahren:

Leistungsberechtigte Personen, die der Hansestadt Lübeck zugewiesen werden und einen Anspruch auf Asylbewerberleistung haben, können diese beantragen. Grundsätzlich kommen diese Personen in Zukunft mit einer Bezahlkarte in Lübeck an, die Sie in der Landesunterkunft

erhalten haben und anwenden können. Sie besitzen grundsätzlich kein eigenes Konto in Deutschland und kennen sich mit der Nutzung der Bezahlkarte aus.

Neues Verfahren - Umstellung der Bezahlkarte vom Landesamt auf Lübeck:

- Die Zuweisung der Person vom Landesamt mit Kartenummer geht mit einer 14-tägigen Ankündigungsfrist an die Ausländerbehörde.
- Die Ausländerbehörde leitet die Zuweisung an die Flüchtlingsunterbringung weiter.
- Die Flüchtlingsunterbringung HL plant die Unterbringung der Personen in einer Unterkunft
- Die Betreuer:innen der Gemeinschaftsunterkünfte müssen umgehend mit der Person am Ankunftstag online einen Antrag auf Asylbewerberleistung stellen und die Bezahlkartenummer melden.
Die Bearbeitungszeit des Antrags bis zur tatsächlichen Verfügung auf die Bezahlkarte dauert ca. 2-3 Wochen. Für diesen Übergang wird 50€ pro Person pro Woche Vorschuss durch die Gemeinschaftsunterkunft ausgezahlt.
- Erst mit positiver Entscheidung zur Asylbewerberleistung kann die Bezahlkarte aktiviert werden. Die Person muss nicht wieder in die Verwaltung kommen. Die Freischaltung geschieht automatisch digital.

Anzahl der Personen: nach Zuweisung

Geplanter Starttermin erste Ausgabe: ab 21. April

Information für die Zielgruppe:

- Informationen zur Online-Antragstellung der Asylbewerberleistung am ersten oder zweiten Tag in Lübeck mit Unterstützung der Betreuer:innen in den Unterkünften
- Information zur Verrechnung des Barschecks mit der beantragten Leistung.
- Bescheid zur Leistungsbewilligung + Freischaltung der Bezahlkarte

Verfahren zur Zielgruppe 3:

Personen, die einer Lübecker Gemeinschaftsunterkunft gemeldet sind, Asylbewerberleistung beziehen und ein eigenes Konto mit Verpflichtungen besitzen.

Kurzbeschreibung Zielgruppe/ bisheriges Verfahren:

Leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten zurzeit ihre Leistungen als Überweisung auf das eigene Bankkonto. Dieses Verfahren soll sich durch die Bezahlkarte ändern. Miet- und Nebenkosten werden in der Regel direkt aus dem Fachverfahren an Dritte gezahlt.

Neues Verfahren - Umstellung auf Bezahlkarte:

- Personen mit eigenem Konto werden im Fachverfahren ausgewertet.

- Personen mit eigenem Einkommen >50 Prozent des Bedarfs werden von der Bezahlkarte ausgenommen und nicht eingeladen.
- **Pilotphase gesonderte Termine siehe unten**
- Angestrebtes ständiges Verfahren: Die Einladungen werden unterkunftsweise (max. 20 Bezahlkarten pro Monat) versandt und bis zum Ende eines Monats postalisch aufgegeben. Der Ausgabetermin erfolgt 4 Wochen später.
- Die Auswahl der Unterkunft wird im Vorwege mit den Trägern der Betreuung abgestimmt. Sie erhalten eine separate Liste der Eingeladenen im Vorwege.
- In den GU's liegt ein Formular für eine Selbstauskunft vor. Inhaltlich geht es darum, ob die betroffene Person unter eine der o.g. Ausnahmen fällt. Ist dies der Fall, erhält die Person keine Bezahlkarte. Selbstauskünfte müssen nur von Personen, bei denen möglicherweise eine Ausnahme in Betracht kommt, ausgefüllt werden.
- Nach Einladung haben die GU's bzw. die betroffene Person die Möglichkeit, die ausgefüllten Selbstauskünfte vor Ausgabetermin an asylbewerberleistung@luebeck.de zu senden. Greift eine der o.g. Ausnahmen wird die entsprechende GU per E-Mail gebeten, der Person mitzuteilen, dass der Termin entfällt.
- Die GU's werden zudem per E-Mail gebeten,
 1. mitzuteilen, ob die eingeladenen Personen bereits eine Bezahlkarte besitzen und falls ja, die Bezahlkartennummer per E-Mail zur individuell genannten Frist mitzuteilen,
 2. den Bedarf an benötigter Sprachmittlung per E-Mail zur individuell genannten Frist mitzuteilen. Wenn die Information nicht mind. 4 Tage vor dem Ausgabetermin vorliegt, kann keine Sprachmittlung mehr garantiert werden. Ziel ist es, jeden Termin mit Sprach- und Kulturmittlung zu begleiten und
 3. ggf. die Selbstauskünfte der betroffenen Personen, zeitnah per E-Mail zurück zu senden (siehe vorherigen Punkt).
- Während des Ausgabetermins wird die Bezahlkarte inkl. PIN, ein Informationsblatt in der jeweiligen Muttersprache sowie der Änderungsbescheid ausgehändigt. Dazu findet ein kurzes Beratungsgespräch statt. Dabei werden die wichtigsten Punkte zur Bezahlkarte mündlich mitgeteilt, z.B.
 - Einschränkung auf Schleswig-Holstein,
 - Bargeldgrenze u.ä. (siehe Checkliste).
 - Verfahren zu Lastschriftverfahren und Daueraufträge, hierbei ist besonders die Aufklärung darüber wichtig, dass kurzfristig für alle eine Freigabe zu beantragen ist. Dies kann nicht eigenständig über die App erfolgen, sondern ausschließlich über die Website Socialcard.de!! Achtung: Wenn die App auf dem Endgerät installiert ist, springt das Endgerät bei der Website Anwahl oft auf die App um. Die Funktionen sind bei der App nicht vorhanden. Die Freigabe kann bis zu 10 Tagen dauern, im Regelfall erfolgt die Freigabe kurzfristig. Es wird gebeten, die vorgenannten Informationen durch alle beteiligten Stellen mit den betroffenen Personen zu kommunizieren.
- Die erstmalige Zahlung auf die Bezahlkarte erfolgt zum nächsten 1. nach dem Ausgabetermin. Zwischen der Ausgabe der Bezahlkarte und dem ersten Zahllauf sollen dringend mindestens 3 Wochen liegen, damit alle Verpflichtungen freigegeben umgestellt werden zu können.

- Die Bezahlkarte ist nun aktiviert und die betroffenen Personen müssen kurzfristig die App einrichten, um die Bezahlkarte nutzen zu können. Die Personen müssen nicht erneut in die Verwaltung kommen. Die monatliche Leistung geht nun automatisch auf die Bezahlkarte.
- Die Unterlagen zur Bezahlkarte sind zwingend aufzubewahren, da bei Sperrung oder Verlust so eine Freischaltung erfolgen kann oder eine neue Karte bestellt werden kann.

Anzahl der betroffenen Personen: 293

Anzahl der eingeladenen Personen je Ausgabetermin: max. 20

Erste Ausgabe: erfolgte als Pilot im Juni 2026 mit Zahlungslauf zum 01.10.2026

Geplanter Termin nächste Ausgabe: Verschicken der Einladung zur KW 36 Einladung zum Ausgabetermin KW 41, erster Zahlungslauf zum 01.11.2026

Aktuell geplante GU: in Klärung

Die Verfahrensbeschreibungen der weiteren Zielgruppen folgen in Kürze.

Verfahren zur Zielgruppe 4:

Personen, die in Lübeck in einer eigenen Wohnung gemeldet sind, Asylbewerberleistung beziehen und ein eigenes Konto mit Verpflichtungen besitzen.

Kurzbeschreibung Zielgruppe/ bisheriges Verfahren:

Leistungsberechtigte Personen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten zurzeit ihre Leistungen als Überweisung auf das eigene. Dieses Verfahren soll sich durch die Bezahlkarte ändern. Miet- und Nebenkosten werden in der Regel direkt aus dem Fachverfahren an Dritte gezahlt.

Anzahl der Personen: XX

Geplanter Starttermin erste Ausgabe: in Planung

Information für die Zielgruppe:

Verfahren zur Zielgruppe 5:

Vorausgesetzt des Rechtskreiswechsels: Personen aus der Ukraine die in Lübeck gemeldet sind, mit eigener Wohnung oder in einer Gemeinschaftsunterkunft.

Informationen folgen nach Beschluss des Wechsels

Anzahl der Personen: XX

Geplanter Starttermin erste Ausgabe: in Planung

Information für die Zielgruppe:

4. Informationen zur weiteren Nutzung und Freigaben für Überweisungen und Lastschriften

Überweisungen mit der Bezahlkarte einrichten

- Personen, die eine Bezahlkarte erhalten haben, können bestimmte Überweisungen (Kategorien: Wohnen, Energie, Nahverkehr, Telekommunikation, Freizeit, Bildung (siehe Punkt 3.1)) direkt über die Bezahlkarte vornehmen

- Dazu muss, über das Online-Portal der Bezahlkarte www.socioalcard.de, die Person oder Stelle, an die Geld überwiesen werden soll, als Zahlungsempfänger:in eingerichtet werden. Danach kann der gewünschte Betrag eingegeben werden
- Jede Überweisung, sofern der/die Zahlungsempfänger:in nicht bereits auf der „white-list“ hinterlegt ist, muss durch die Behörde freigegeben werden. Die Freigaben erfolgen i.d.R. an jedem Werktag.
- Gleiches Eingabeverfahren gilt für einen Dauerauftrag
- Überweisungen und Daueraufträge können nur nach Freigabe und bei ausreichendem Bezahlkarten-Guthaben gebucht werden

Lastschrifteneinzug über die Bezahlkarte einrichten

- Personen, die eine Bezahlkarte erhalten haben, können bestimmte Lastschriften (Kategorien: Wohnen, Energie, Nahverkehr, Telekommunikation, Freizeit, Bildung (siehe Punkt 3.1)) von ihrer Bezahlkarte abbuchen lassen
- Dazu muss, über das Online-Portal der Bezahlkarte www.socialcard.de, im Menüpunkt „Lastschrift“ zunächst die Nutzungsvereinbarung akzeptiert werden
- Danach erstellt das System, in bis zu 10 Werktagen, eine persönliche virtuelle IBAN. Diese kann an gleicher Stelle abgerufen werden. Die virtuelle IBAN ist nur für diese/n Zahlungsempfänger:in gültig
- Der/die Zahlungsempfänger:in (z. B. die Verkehrsbetriebe für das Deutschlandticket oder Ihr Mobilfunkanbieter) händigt ein Formular für ein SEPA-Lastschriftmandat aus. In dieses Formular wird, neben weiteren Angaben, die generierte virtuelle IBAN eingetragen
- Der/die Zahlungsempfänger:in muss zwingend auf der „white-list“ stehen. Dies kann vorab im Bereich „Lastschrift“ überprüft werden. Ist der Anbieter nicht erlaubt, schlägt die Abbuchung fehl und es entstehen Kosten

Zahlungsempfänger:in auf „white-list“ setzen lassen

- Um eine/n Zahlungsempfänger:in auf die „white-list“ setzen zu lassen über das Online-Portal der Bezahlkarte www.socialcard.de, ein Antrag gestellt werden
- Dazu muss im Menü der Punkt „Zahlungsempfänger“ ausgewählt und auf „Anfrage Lastschrift“ geklickt werden
- Hier wird der Name des/der Zahlungsempfänger:in, die IBAN, die passende Kategorie und die Gläubiger-ID (steht auf dem Lastschriftmandat) eingegeben
- Wichtig ist, Nachweise hochzuladen, die die Lastschrift begründen (z. B. den Mobilfunkvertrag oder den Antrag zum Deutschlandticket)
- Der Antrag muss durch die Behörde freigegeben werden. Die Freigaben. erfolgen i.d.R. an jedem Werktag
- Erst nach Freigabe rutscht der/die Zahlungsempfänger:in auf die „white-list“

5. Weitere Dialogpartner:innen Informationswege

Kommunikationsmaßnahmen für Migrationsfachdienste und Politik in HL:

Die aktuellen Informationen werden in folgenden Gremien zur Verfügung, Analyse und Diskussion gestellt und aktualisiert:

- **Arbeitskreis-Migration**
Teilnehmer:innen: ca. 65 Träger und Organisationen + Verwaltung, hauptamtliche im Migrationsbereich
Turnus: 4x pro Jahr/ nichtöffentlich
- **Steuerungsgruppe Integration**
Teilnehmer:innen; eine Person pro Fraktionen, 5 Delegierte Forum für Migrant:innen, 1 Delegierte Ak-Migration, 1 Delegierte Migrationsberatungsträger, Leitung der Stabsstelle Migration und Ehrenamt
Turnus: 3x im Jahr/ nichtöffentlich
- **Sitzungen des Forums für Migrant:innen,**
Teilnehmer:innen: Forumsmitglieder, Migrant:innenorganisationen
Turnus: 4x im Jahr /öffentlich
- **Austauschtreffen der Migrationsberater:innen mit der Stabsstelle Migration und Ehrenamt**
Teilnehmer:innen: hauptamtliche Migrationsberatungen und Verwaltung
Turnus: 4x im Jahr/ nichtöffentlich
- **Runden Tisch Asyl**
Teilnehmer:innen: Träger der Unterkünfte für Geflüchtete und Verwaltung
Turnus: 4x im Jahr/ nichtöffentlich
- **Sozialausschuss Kurzform Informationen zum aktuellen Stand**

Kommunikationspartner:innen für Infrastrukturbeteiligte innerhalb und außerhalb der Verwaltung

- **Gemeinschaftsunterkünfte**
Es findet eine direkte Kommunikation und Austausch per Mail, Telefon und Arbeitskreisen sowie Austauschtreffen statt.
- **Schulamt/ Lehrer:innen**
Das Kommunikationskonzept und Homepagedaten werden direkt ans Schulamt verschickt, des Weiteren findet eine direkte Kommunikation und Austausch per Mail, Telefon und Arbeitskreisen sowie Austauschtreffen statt.

- **Bildungsfonds**

Im Rahmen der Umstellung auf die Bezahlkarte müssen zum Teil die Abläufe bei der Gewährung von Bildung und Teilhabe (BUT) angepasst werden, z.B. die Schulbeihilfe (2 x jährlich) sowie die Kosten für Schülerbeförderung werden aktuell an die Leistungsberechtigten auf das eigene Konto ausbezahlt. Diese Auszahlungen müssen zukünftig über die Bezahlkarte laufen, da der Erlass hier keinen Spielraum lässt. Die anderen Leistungen werden direkt über den Bildungsfonds abgerechnet und sind daher nicht betroffen. – weitere Informationen zu den Abläufen werden direkt mit den zuständigen Abteilungen geklärt und als Informationen veröffentlicht. Bei weiteren möglichen Auswirkungen auf die Leistungen BuT bzw. im Schul- und Kindertagesstättenalltag (z.B. Zuzahlungen für Angebote der Schulen/Kindertagesstätten) werden die Verfahren schnellstmöglich angepasst.

- **Migrationsberatungsstellen**

Das Kommunikationskonzept und Homepagedaten werden direkt ans verschickt, des Weiteren findet eine direkte Kommunikation und Austausch per Mail, Telefon und Arbeitskreisen sowie Austauschtreffen statt.

- **Zahlungsempfänger** wie Stadtwerke inkl. SWL mobil, große Vermieter:innen (z.B. Trave, Vonovia, Neue Lübecker etc.): allgemeine Informationen zur Bezahlkarte und zu möglichen Auswirkungen auf die Zahlungen

Kommunikationsmaßnahmen für die Zivilgesellschaft:

- Pressemitteilungen
- Homepage der Hansestadt Lübeck

6. Evaluierung/ Nachsteuerung in der Kommunikation

- Auswertung der Daten und Fakten zum Verfahren
- Auswertung und Analyse der Rückmeldungen des Funktionspostfaches und Gremien

Evtl. Anpassung und Nachsteuerung

7. Anhänge

- 7.1 Ausführungserlass Land Schleswig-Holstein
- 7.2 Vorlage Bescheid Verwaltung HL
- 7.3 Informationsblatt Verwaltung HL
- 7.4 Selbstauskunftsbogen Verwaltung HL
- 7.5 Checkliste Beratung Ausgabe Bezahlkarte Verwaltung HL

7.1 Ausführungserlass Land Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein
Der echte Norden



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landrätin/Landräte der Kreise
Oberbürgermeister/Bürgermeister der
kreisfreien Städte
Landesamt für Zuwanderung und
Flüchtlinge
AG der kommunalen Landesverbände

nur per E-Mail

21.11.2025

Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), Ausführungserlass zur Nutzung der Bezahlkarte

Der nachfolgende Ausführungserlass regelt die Einführung und Anwendung der Bezahlkarte in den Leistungsbehörden der Kreise und der kreisfreien Städte, des Landesamtes für Zuwanderung und Flüchtlinge (LaZuF) sowie den von den Kreisen gemäß § 6 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) zur Durchführung des AsylbLG bestimmten Behörden (Ämter und amtsfreie Gemeinden) (ff. Leistungsbehörden).

Der Abruf von Leistungen aus dem Rahmenvertrag erfolgt durch das Land Schleswig-Holstein als Auftraggeber.

Das Land wiederum stellt den Leistungsbehörden das Bezahlkartensystem zur Durchführung des AsylbLG kostenfrei zur Verfügung (siehe auch Ziffer 6). Die Leistungsbehörden sind berechtigt und zugleich verpflichtet, Abrufe aus dem Rahmenvertrag im Namen und im Auftrag des Landes zu tätigen.

2

Einführung der Bezahlkarte

1.1 Abruf der Bezahlkarte

Die Leistungsbehörden werden hiermit verpflichtet, die Leistung aus dem Rahmenvertrag des Landes grundsätzlich **bis zum 31. Dezember 2025, spätestens jedoch bis 30. April 2026**, abzurufen und dabei die technischen Vorgaben des Landes Schleswig-Holsteins (siehe Ziffer 2) zu beachten. Wird den Leistungsbehörden im Rahmen dieses Erlasses Ermessen eingeräumt, können die technischen Vorgaben des Landes entsprechend Ziffer 4 im Portal des Dienstleisters angepasst werden.

Die Leistungsbehörden haben zeitnah die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zur schrittweisen Einführung der Bezahlkarte zu schaffen. **Sofern eine Einführung aus technischen Gründen bis zum 31. Dezember 2025 nicht möglich ist, ist dies dem zuständigen Ministerium bis zum 15. Dezember 2025 anzuzeigen.** Die Ausgabe der Bezahlkarte hat unverzüglich zu erfolgen, sobald die Anbindung der Fachverfahren die Ausgabe ermöglicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass Behörden-Accounts im Portal des Bezahlkartenanbieters innerhalb von 3 Werktagen nach Übermittlung der Zugangsdaten durch Login aktiviert werden müssen. Danach kann die Reaktivierung des Accounts über den Landeskoordinator Schleswig-Holstein im Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG) angefordert werden.

1.2 Zugang zu Anbieterportal und Schnittstelle

Jede Leistungsbehörde kann über das Webportal auf das System des Auftragnehmers zugreifen und die Bezahlkarte ausgeben, ohne dass gesonderte technische Schnittstellen nötig sind. Damit keine Doppelerfassung von Daten notwendig ist, werden sogenannte Software basierte Schnittstellen in den leistungsrechtlichen Fachverfahren implementiert, die eine Verbindung zum Portal des Bezahlkartenanbieters herstellen. Die Leistungsbehörden und die mit der Durchführung der Leistungserbringung bestimmten Ämter und amtsfreien Gemeinden veranlassen die Schaffung von Schnittstellen in eigener Verantwortung, ggf. nach entsprechenden Weisungen der Kreise. Das MSJFSIG koordiniert die übergeordneten technischen Fragestellungen mit dem Dienstleister und im Länderverbund.

1.3 Einführungszeitraum

Die Bezahlkarte ist grundsätzlich **bis zum 31. Dezember 2025, spätestens jedoch bis 30. April 2026**, flächendeckend für alle Leistungsbehörden in Schleswig-Holstein einzuführen. Auf 1.1 Absatz 2 dieses Erlasses wird hingewiesen.

2 Vorgaben zur Ausgabe und Einsatz der Bezahlkarte

2.1 Leistungsgewährung über die Bezahlkarte

Die mangelnde Festlegung einer vorrangigen Leistungsform im AsylbLG erfordert eine Ermessensentscheidung. Dabei hat die Leistungsbehörde unter Abwägung aller Umstände des Einzelfalles über die Leistungsform von Asylbewerberleistungen in jedem Fall zu entscheiden.

Für die Leistungsgewährung in Schleswig-Holstein wird folgendes geregelt:

Die Leistungsgewährung in Schleswig-Holstein erfolgt über die Bezahlkarte, sofern keine Sachleistungen gewährt oder die nachfolgend genannten Ausnahmetatbestände erfüllt werden.

Eine Bezahlkarte erhalten alle volljährigen Bezieherinnen und Bezieher von Grundleistungen nach § 3 AsylbLG und die volljährigen Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen in besonderen Fällen nach § 2 AsylbLG i.V.m. dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte werden auf die Karte einer/eines Erziehungsberechtigten gebucht.

Es werden folgende Leistungen über die Bezahlkarte abgerechnet:

- a) Grundleistungen nach § 3 AsylbLG
- b) die sog. Leistungen in besonderen Fällen gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG i.V.m. dem SGB XII
- c) Aufwandsentschädigungen für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG (Aufwandsentschädigung, Erstattung für Ausgaben/Sachmittel)
- d) Sofortzuschläge nach § 16 AsylbLG
- e) Abrechnung von sonstigen Leistungen nach § 6 AsylbLG, soweit nicht als Sachleistung möglich

Ergänzend können die Leistungen der Bildung und Teilhabe über die Karte gebucht werden, wenn dies im Rahmen der Verwaltungsabläufe sinnvoll erscheint.

2.2 Hinweise zum Grundverwaltungsakt

a) Anpassung Grundverwaltungsakt

Ein bestehender Grundverwaltungsakt ist im Falle der Erstaussgabe der Karte anzupassen.

b) Barabhebebetrag

Hinsichtlich des Barabhebebetrages ist die Annahme zugrunde zu legen, dass ein Barabhebebetrag in Höhe von 50 Euro je Person zur Deckung des monatlichen Bargeldbedarfs im Regelfall ausreichend ist. In Schleswig-Holstein ist eine entsprechende Vielzahl von Akzeptanzstellen zur Deckung der Bedarfe mittels Kartenzahlung vorhanden. Im Hinblick auf Bedarfe, die derzeit nicht mittels bargeldlosem

4

Bezahlen gedeckt werden können (wie z. B. Taschengeld für Minderjährige, Einkauf bei Tafelläden, auf dem Flohmarkt, etc.), werden Geldleistungen in Form des Barabhebebetrags gewährt. Ausnahmsweise kann die Höhe des Regelbarabhebebetrages nach Satz 1 abweichend v festgelegt werden (siehe auch Ziffer 4.2 und 4.4).

c) Ergänzende Hinweise

Die Leistungsberechtigten sind im Grundverwaltungsakt darauf hinzuweisen, dass mögliche Restbeträge, die nach Leistungseinstellung auf der Karte verbleiben, nur auf Antrag ausgezahlt werden.

Die Leistungsberechtigten sind im Grundverwaltungsakt ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte in der Regel auf die Karte der Mutter gebucht werden (siehe Ziffer 4.6).

d) Hinweise zur Aufnahme auf die Positivliste (sog. Whitelist) für Überweisungen und Lastschriften nach Ziffer 3.6.

Die Leistungsberechtigten sind im Grundverwaltungsakt darauf hinzuweisen, dass Anfragen zur Freigabe von Zahlungsempfängerinnen bzw. Zahlungsempfängern für Überweisungen und Lastschriften

1. in deutscher Sprache zu stellen sind,
2. ausschließlich freigegeben werden, wenn sie den in den Ziffern 3.6 a) bis e) genannten Kategorien zuzuordnen sind und
3. nur bei vollständiger Angabe der Zahlungsempfängerin bzw. des Zahlungsempfängers freigegeben werden.

3 Funktionsumfang der Karte

3.1 Barabhebebetrag

Die Bargeldabhebung ist im angeschlossenen Einzelhandel kostenfrei, für die Abhebung am Bankautomaten können den Nutzerinnen und Nutzern Gebühren entstehen: Zwei Abhebungen am Bankautomat je Monat sind kostenfrei. Jede weitere Abhebung kostet 0,65 Euro, die Kosten tragen die Kartennutzerinnen und -nutzer.

Der abhebbare Barbetrag pro Monat beträgt in der Regel (vgl. Ziffer 2.2 b)):

- a) 50,- Euro für volljährige Leistungsberechtigte und
- b) zusätzlich 50,- Euro pro minderjähriger bzw. minderjährigem Leistungsberechtigten, deren Leistungsgewährung über die Karte einer sorgeberechtigten Person erfolgt; auf Ziffer 4.6 wird verwiesen.

Der Barabhebebetrag ist vorgesehen, um Bedarfe des täglichen Lebens zu decken, die ausschließlich bar beglichen werden können. Es obliegt den Leistungsberechtigten, den Barabhebebetrag bedarfsorientiert einzusetzen. Angebote, die an eine Barzahlung

5

gebunden sind (z. B. Flohmärkte, Tafelläden, etc.), begründen keinen erhöhten Bargeldbedarf.

3.2 Räumliche Beschränkung

Der Einsatz der Bezahlkarte ist dem Grundsatz nach auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein beschränkt. Die Beschränkung wird global vom Land über die Kartengruppe für Schleswig-Holstein vorgegeben. Für Randgemeinden der Freien und Hansestadt Hamburg gelten abweichende Regelungen (siehe Ziffer 4.10).

Die Leistungsbehörden sind berechtigt, weitergehende Regelungen der PLZ-Beschränkung zu treffen und insbesondere die Kartennutzung im Rahmen der räumlichen Beschränkung des Aufenthalts der leistungsberechtigten Person nach § 56 AsylG oder dem AufenthG z.B. auf den jeweiligen Kreis oder die jeweilige kreisfreie Stadt zu beschränken. Auf Ziffer 4.9 wird verwiesen. Die Karte ist mit Aufhebung der zugrundeliegenden räumlichen Beschränkung wieder für gesamt Schleswig-Holstein freizuschalten. Die Beschränkung und Aufhebung ist durch Anpassung des Grundverwaltungsaktes bekannt zu geben. In begründeten Einzelfällen entscheidet die Leistungsbehörde auf Antrag, ob die Bezahlkarte vorübergehend für weitere PLZ-Bereiche geöffnet werden kann (z. B. Botschafts-, Facharzttermine und Familienbesuche).

3.3 Ausschluss von Branchen und Transferzahlungen via Merchant Category Code (MCC)

Das Land Schleswig-Holstein schließt via MCC Branchen und Dienstleistungen von der Bezahlkartennutzung aus, die den Zielen der Bezahlkarte zuwiderlaufen. Dazu gehören beispielsweise Glücksspiel, Geldtransfer, Kryptowährungen, Börsenhandel, Adult und Escort Services. Das Land prüft und erweitert laufend die Liste der auszuschließenden Branchen und Dienstleistungen.

3.4 Ausschluss von Online-Käufen außerhalb der Euro-Zone

Der Onlinehandel mit der Bezahlkarte ist auf Deutschland beschränkt. Sobald der Dienstleister dies technisch ermöglicht, ist der Onlinehandel für den gesamten Euro-Raum geöffnet. Online-Käufe außerhalb der Euro-Zone sind nicht vorgesehen.

3.5 Debit-Karten-Funktion der Bezahlkarte

Die Debitkarte verfügt über eine 19-stellige Kartenummer. Über die Kartenummer und Angabe des „Card Verification Code“ (CVC) ist der Onlinehandel bei angeschlossenen Händlern im Visa-Akzeptanzstellensystem nach Ziffer 3.4 möglich. Auf die ausgeschlossenen Branchen (siehe Ziffer 3.3) wird hingewiesen. Die Karte ist darüber hinaus im angeschlossenen stationären Einzelhandel am Kartenlesegerät einsetzbar.

6

3.6 Überweisungs- und Lastschriftfunktion

Die Leistungsbehörden werden verpflichtet, Anfragen zur Freischaltung von IBAN-Adressen von potentiellen Zahlungsempfängern über das Portal des Dienstleisters zu prüfen und im Rahmen einer Positivliste nach den folgenden Kriterien freizugeben. Für Wareneinkäufe soll regelmäßig die Debit-Funktion der Karte (siehe Ziffer 3.5.) genutzt werden.

Die Freigabe der Zahlungsempfänger erfolgt, wenn die Zahlungsverpflichtung einer der folgenden Kategorien zuzurechnen ist:

- a) Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (Vermieter, Stromanbieter, Handwerksleistungen)
- b) Öffentlicher Personennahverkehr
- c) Telekommunikation (z. B. Handyverträge)
- d) Freizeit, Unterhaltung und Kultur (z. B. Sport- und Musikvereine, Fitnesscenter)
- e) Bildungswesen (z. B. Sprachkurse, Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung, Musik- und Kunstkurse)

Berechtigte Zahlungsempfängerinnen und -empfänger können auch für das gesamte Kreisgebiet freigegeben werden, um eine allgemeine Freigabe für alle Leistungsberechtigten zu ermöglichen und eine erneute Prüfung der gleichen Zahlungsempfängerinnen und -empfänger durch eine andere Leistungsbehörde des Kreises zu vermeiden.

Es erfolgt keine Entscheidung über die Angemessenheit der Leistungsgewährung, sondern ausschließlich eine Entscheidung über die Berechtigung der Zahlungsempfängerinnen und -empfänger nach den oben genannten Kategorien. Sofern Mehrbedarfe (z. B. für Leistungen der Bildung und Teilhabe) bewilligt werden, sind die dazugehörigen Zahlungsempfängerinnen und -empfänger regelmäßig freizuschalten.

Rechtsbehelfe gegen eine Entscheidung sind gegen den der Leistung zugrundeliegenden Grundverwaltungsakt zu richten.

Unvollständige Anfragen sind mit Verweis auf den Grundverwaltungsakt abzulehnen. In diesem sind die Leistungsberechtigten hierüber zu belehren (siehe Ziffer 2.2).

Zusätzliche Kosten und Gebühren, die durch die Nutzung von Überweisungen und Lastschriften entstehen, sind durch die Leistungsberechtigten zu tragen. Die Guthabendeckung ist durch die Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung sicherzustellen. Für mögliche Kosten wird auf die Kartennutzungsvereinbarung des Dienstleisters (siehe Entgelte/pauschalierter Schadensersatz) verwiesen.

3.7 Direktzahlungen nach § 3 Abs. 3 S. 4 AsylbLG

Leistungen für Unterkunft und Heizung können nach § 3 Abs. 3 S. 4 AsylbLG entsprechend den Voraussetzungen von § 35a Abs. 3 SGB XII analog als Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen.

4 Ausnahmen von den Regelungen der Leistungsgewährung über die Bezahlkarte

Ausnahmen von den Regelungen der Leistungsgewährung über die Bezahlkarte sind nur in begründeten Einzelfällen zulässig, in denen diese Ausnahmen zwingend erforderlich sind, um die Leistungsgewährung sicherzustellen:

4.1 Personen mit eingeschränkter Teilhabe

Für Personen mit eingeschränkter Teilhabe, z. B. aufgrund von Erkrankungen oder Behinderungen, können Ausnahmen von der Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte erfolgen, wenn die Betroffenen auf Grund ihrer Einschränkungen nicht in der Lage sind, die Karte bedarfsdeckend einzusetzen bzw. den der Karte zugrundeliegenden Anwendungsrahmen (z. B. Zugang zum Webportal, allgemeine Nutzerhinweise) zu nutzen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn Personen an einer Sehbehinderung oder einer geistigen Behinderung leiden. Ebenso können Ausnahmen für Menschen über 65 Jahre oder nicht alphabetisierte Betroffene erfolgen.

Der Bedarf ist in geeigneter Weise durch andere Leistungsformen zu decken.

4.2 Barbetragsanpassung im Einzelfall

Der Barbetrag nach Ziffer 3.1 kann im Ermessen der Leistungsbehörde erhöht werden,

- wenn ein nachweislicher Bedarf besteht,
- die Versorgung über die Karte ansonsten nicht gewährleistet ist und
- ein erhöhter Barbetrag geeignet ist, diese Lücke zu schließen.

Die Leistungsberechtigten haben gegenüber den Leistungsbehörden in geeigneter Form nachzuweisen, dass sie Bedarfe des täglichen Lebens, wie Lebensmittel und Verbrauchsgüter nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erlangen können. Im ländlichen Raum sind für die Prüfung insbesondere die örtlichen (Wegzeit, Anbindung an den Öffentlichen Personennahverkehr) und persönlichen Gegebenheiten (z. B. Gehbehinderung, Schwangerschaft u. ä.) des Einzelfalles zu berücksichtigen. Insbesondere Mehrbedarfe nach § 6 AsylbLG (z. B. bei Schwangerschaft) sind geeignet, eine Erhöhung des Barbetrages zu begründen.

4.3 Überwiegende Lebensunterhaltssicherung

Ist der Lebensunterhalt der Leistungsberechtigten bzw. der Bedarfsgemeinschaft überwiegend für mindestens drei Monate durch Erwerbseinkommen oder anderweitige Einkünfte gesichert, soll die Leistungsbehörde die ergänzenden Leistungen nach dem AsylbLG als Geldleistungen gewähren. Dadurch werden Anreize für eine Arbeitsaufnahme geschaffen und Integrationsleistungen honoriert.

Der Lebensunterhalt gilt als überwiegend gesichert, wenn er einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes zu mehr als 50 % ohne

Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gedeckt werden kann. Der Bezug von Wohngeld ist unschädlich.

Für den Fall, dass der Lebensunterhalt nicht mehr gewährleistet ist, kann die Leistungsbehörde diese Gewährung von Geldleistungen fortsetzen, sofern die überwiegende Unterhaltssicherung voraussichtlich innerhalb der nächsten sechs Monate wieder hergestellt werden kann. Anderenfalls ist die Nutzung der Bezahlkarte wieder verpflichtend. Für die Prognoseentscheidung sind insbesondere der Vorerwerbszeitraum (mindestens ein Jahr), das Arbeitsverhältnis (z. B. bei Saisonarbeit), aber auch die persönlichen Umstände in Bezug auf das Arbeitsverhältnis (z. B. Erwerbsperspektive, Aufenthaltsstatus, Arbeitserlaubnis, Erkrankungen, Erbringung von Pflege- und Erziehungsleistungen oder Integrationsleistungen wie der Besuch eines Integrationskurses) zu betrachten.

4.4 Leistungsberechtigte mit Aufenthaltstiteln:

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG sind nach diesem Gesetz auch Ausländerinnen und Ausländer, die über humanitäre Aufenthaltstitel verfügen, leistungsberechtigt. Da die Bezahlkarte der Verwaltungsvereinfachung dienen soll, soll auch diesen Leistungsberechtigten mittels einer Karte die Leistung gewährt werden.

Die Karten unterliegen nicht den Beschränkungen nach den Ziffern 3.1 und 3.2 und sind in der gesamten Bundesrepublik einsetzbar.

4.5 Rechtskreiswechsel bei Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Für Personen, die absehbar eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten und in den Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII wechseln werden (z. B. ukrainische Vertriebene), können die Leistungsbehörden bei der zeitlich kurzen Leistungsgewährung (§ 1 Abs. 3a AsylbLG) von der Nutzung der Bezahlkarte absehen.

4.6 Leistungsgewährung für Minderjährige mittels Bezahlkarte

Die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte werden regelmäßig auf die Bezahlkarte einer sorgeberechtigten Person gebucht, grundsätzlich auf die Bezahlkarte der Mutter. Bei abweichendem Wunsch der Sorgeberechtigten kann eine alternative Festlegung erfolgen. Die Sorgeberechtigten im Grundverwaltungsakt darauf hinzuweisen. Der Barabhebebetrag der sorgeberechtigten Person wird um den Barabhebebetrag für die minderjährigen Leistungsberechtigten erhöht. Eine Änderung der Entscheidung erfolgt in Fällen der Ziffer 4.8 von Amts wegen, ansonsten auf Antrag beider Sorgeberechtigten.

Im Falle einer Vormundschaft können die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte mit Einvernehmen des Vormundes auf die Karte einer volljährigen haushaltsangehörigen Person gezahlt werden, die mit der Versorgung des Kindes betraut

ist. Ist die entsprechende Person nicht leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, werden die Leistungen für Minderjährige als Geldleistung gezahlt.

4.7 Leistungsgewährung bei rechtlicher Betreuung für Volljährige

Die Leistungsgewährung kann im Falle einer bestehenden oder sich anbahnenden rechtlichen Betreuung im Einvernehmen mit der oder dem rechtlichen Betreuenden abweichend als Geld- und/oder Sachleistung erfolgen.

4.8 Unterbringung in besonderen Schutzräumen

Erfolgt eine Unterbringung in einem besonderen Schutzraum (z. B. Frauenhäuser), ist die regionale Beschränkung der Bezahlkarte aufzuheben. Soweit eine Partnerkarte ausgegeben wurde, ist die Karte unverzüglich durch eine Einzelkarte zu ersetzen, um die finanzielle Autonomie der betroffenen Person zu gewährleisten. Der Barbetrag für in Obhut der betroffenen Person befindliche Kinder ist vor der nächsten Auszahlung zu überprüfen und auf die betroffene Person zu übertragen. Wird nachgewiesen, dass die vorliegende Bargeldgrenze für eine Lebensführung im Schutzraum nicht ausreichend ist, weil gemeinsam gewirtschaftet wird, passt die Leistungsbehörde die Barabhebegrenze um den erforderlichen Bedarf an. Ein gemeinsames Wirtschaften liegt vor, wenn Bedarfe des täglichen Lebens gemeinschaftlich beschafft und genutzt werden (z. B. gemeinsames Kochen, Reinigen oder auch Freizeitaktivitäten).

4.9 Bestimmte ausreisepflichtige Leistungsberechtigte

Die Anwendung der Karte für ausreisepflichtige Leistungsberechtigte ist auf den Postleitzahlbereich zu begrenzen, für den die räumliche Beschränkung nach §§ 12a, 61 oder 56 AufenthG gilt.

Bei Leistungsberechtigten, bei denen ein Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG besteht und die nicht in Haft sind, ist die Nutzbarkeit der Karte auf das Gebiet des Kreises/der kreisfreien Stadt, in dem sie wohnverpflichtet sind, zu begrenzen, soweit diese nicht weitergehenden räumlichen Beschränkungen unterliegen. Entsprechendes gilt für Leistungsberechtigte, gegen die eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG durch die oberste Landesbehörde erlassen worden ist.

Auf Ziffer 3.2 wird im übrigen verwiesen.

4.10 Ausnahmen für Kommunen mit einer Nähe zur Freien und Hansestadt Hamburg

Leistungsberechtigten, die (gemäß der Anlage 1) im Zuständigkeitsbereich einer an die Freie und Hansestadt Hamburg angrenzenden Gemeinde wohnen, ist abweichend von Ziffer 3.2 die Nutzung der Karte darüber hinaus auch in der Freien und Hansestadt Hamburg zu ermöglichen. Die Postleitzahlfreigabe erfolgt über die landesweite Kartengruppe „SH/FHH“.

5 Leistungseinstellung, Kündigung, Verlust der Karte

5.1 Kartensperrung/-kündigung:

- a) Die Sperrung einer Karte, z. B. bei Verlust, ist vorübergehend und kann durch die Leistungsbehörde wieder aufgehoben werden. Während der Sperrung sind Auszahlungen von der Karte nicht möglich. Berechtigte Zahlungseingänge werden auch für gesperrte Karten angenommen, sodass eine Leistungsauszahlung oder Rückerstattungen aus Überzahlungen, z. B. durch den Stromanbieter, auch während einer Kartensperrung erfolgen können. Der Guthabenstand der im Verlustfall gesperrten Karte ist auf eine neue Karte zu übertragen. Der Übertrag und die Ausstellung einer neuen Karte erfolgen im Anbieterportal bzw. soweit technisch möglich über die Fachanwendung der Leistungsbehörde. Das bestehende Guthaben verbleibt auf der zugewiesenen IBAN. Die neue Karte wird im System des Anbieters mit der bestehenden IBAN verknüpft.
- b) Die Kündigung der Karte ist dauerhaft. Die Leistungsbehörde entscheidet im Falle einer Kündigung, ob das Guthaben zurück gebucht werden soll oder ob das Guthaben auch nach der Kündigung auf der Karte verbleibt und einsetzbar ist. Im Falle der Rückbuchung ist der zu Grund liegende Verwaltungsakt zurückzunehmen bzw. zu widerrufen. Den betroffenen Personen ist im Vorfeld ein Rückforderungsbescheid bekannt zu machen. Ist die betroffene Person für die Behörde nicht erreichbar, gilt Ziffer 5.4 entsprechend.
- c) Restbeträge unter 5 Euro können regelmäßig nicht bar abgehoben werden und sind daher über bargeldlose Zahlungsvorgänge aufzubrauchen. Wird ein Restbetrag auf der Karte belassen, sind die Kartenrestriktionen nach Ziffer 3.1 und 3.2 vor der Kündigung aufzuheben. Nach einer Kündigung kann die Karte bei den Nutzerinnen und Nutzern verbleiben.

5.2 Leistungseinstellung

Bei einer Leistungseinstellung sind Restbeträge, die nicht durch die Berechtigten aufgebraucht werden können und die ihnen rechtlich zustehen, auf Antrag als Geldleistung ausbezahlen, soweit das Geld nicht in anderer Weise verbraucht werden kann (siehe Ziffer 5.1c)). Die Leistungsberechtigten sind im Grundverwaltungsakt und bei Leistungseinstellung darauf hinzuweisen (siehe Ziffer 2.2c)). Die Leistungsbehörden kündigen die Karte, vereinnahmen das bestehende Guthaben und zahlen Restbeträge nach Abzug offener Forderungen als Barscheck oder Banküberweisung aus.

5.3 Abschiebung und freiwillige Ausreise mit Behördenbeteiligung

Bei einer freiwilligen Ausreise oder Abschiebung unter Beteiligung der zuständigen Ausländerbehörde werden mögliche, aus kalendermäßiger Überzahlung/Buchung stammende Rückforderungen im Rahmen der Aufenthaltsbeendigung durch die Leistungsbehörde geltend gemacht. Die mit der Ausführung des AufenthG betrauten

11

Behörden teilen für Leistungen nach dem AsylbLG relevante Umstände und Maßnahmen den nach §10 AsylbLG zuständigen Behörden gemäß § 90 Abs.3 AufenthG mit; dies gilt insbesondere für die Erteilung einer Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung sowie deren Widerruf oder Rücknahme.

Es wird auf die Anwendbarkeit von §§ 44 bis 50 Sozialgesetzbuch (SGB) X nach § 9 Abs. 4 Ziffer 1 AsylbLG hingewiesen. *„Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.“* (§ 50 Abs. 4 S. 2 SGB X)

5.4 Leistungseinstellung ohne behördliche Erreichbarkeit

Für den Fall einer Leistungseinstellung ohne behördliche Erreichbarkeit der Leistungsberechtigten (z. B. bei Fortzug nach Unbekannt, Ausreise ins Ausland) ist der Verwaltungsakt nach § 48 SGB X aufzuheben. Die Feststellung der Abwesenheit erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde und Speicherung des Sachverhaltes im Ausländerzentralregister (AZR). Es wird auf die Übermittlungspflicht der zuständigen Ausländerbehörde nach § 90 Abs. 3 AufenthG hingewiesen. Rückforderungen sind durch Verwaltungsakt zu begründen und ggf. öffentlich zuzustellen. § 185 Zivilprozessordnung (ZPO) gilt entsprechend.

6 Kosten der Einführung und des Betriebes der Bezahlkarte

Nach Ausschreibung im Länderverbund hat das Land Schleswig-Holstein einen Vertrag mit dem Bezahlkartenanbieter geschlossen. Da durch diesen Erlass die Bezahlkarte als regelmäßige Leistungsform vorgegeben wird, trägt das Land die vom Anbieter des Bezahlkartensystems geltend gemachten Kosten, einschließlich der Schaffung von Schnittstellen in der jeweils genutzten Leistungssoftware sowie etwaige Prozesskosten, die den Kommunen im Zuge einer Anfechtung entsprechender Verwaltungsakte erwachsen.

Die Leistungsbehörden werden verpflichtet, im Rahmen der Abrechnung der Kosten und Rechnungsprüfung mitzuwirken.

Inkrafttreten

Der Erlass tritt am 21. November 2025 in Kraft.

Der Grunderlass vom 16. Oktober 2024 (Az.: VIII 42 -256429/2024) wird aufgehoben.

gez.

Katja Ralfs

Leiterin der Abteilung VIII 4

„Integration, Teilhabe und Ehrenamt“

Anlage 1

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung_SH.html

Anlage 1:

Liste und Karte der Ämter/Gemeinden, die an Hamburg angrenzen, deren Gebiet in die Tarifzone B des HVV fällt und in denen regelhaft den dort lebenden Leistungsberechtigten die Nutzung der Karte in Hamburg zu eröffnen ist.

21039	Börnsen, Eschsburg
21465	Reinbek
21509	Glinde
22113	Oststeinbek
22145	Stapel felde, Braak
22844-22851	Norderstedt
22869	Schenefeld
22880	Wedel
22885	Barsbüttel
22889	Tangstedt
22926	Ahrensburg
22927	Großhansdorf
22949	Ammersbek
22962	Siek
25421	Pinneberg
25451	Quickborn
25462	Rellingen
25469	Halstenbek
25474	Bönningstedt, Hasloh
25479	Ellerau
25482	Appen
25494	Borstel-Hohenraden
25495	Kummerfeld
25497	Prisdorf

7.2 Änderungsbescheid Verwaltung HL

folgt

7.3 Informationsblatt Verwaltung HL

Hansestadt LÜBECK 

Hansestadt Lübeck - 2.500 - 23539 Lübeck

Der Bürgermeister

Frau/Herrn

Bereich: Soziale Sicherung

Gebäude: Kronsfordter Allee 2-6

Auskunft:

Zimmer:

Tel.(0451) 122-

Fax (0451)

e-mail: asylleistung@luebeck.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:

Datum:

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**hier: Auszahlung der Leistungen über Bezahlkarte (Social Card)**

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

die Hansestadt Lübeck – Soziale Sicherung - beabsichtigt, Ihre Asylbewerberleistungen gemäß des Ausführungserlasses zur Nutzung der Bezahlkarte des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 21.11.2025 ab dem 01.05.2026 über die Bezahlkarte (SocialCard) auszusahlen.

1. Sie erhalten Ihre Grundleistungen nach § 3 AsylbLG dann in Form einer Bezahlkarte („Social Card“) als bargeldloses Zahlungsmittel.
2. Die monatliche **Bargeldabhebung** über die Bezahlkarte wird auf **50,00 €** pro volljährige Person begrenzt. Dieser erhöht sich, soweit Leistungen für minderjährige Kinder über dieselbe Karte erbracht werden.
3. Die **Nutzung der Bezahlkarte** wird auf das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein begrenzt. Ist Ihr Aufenthaltsstatus mit einer räumlichen Aufenthaltsbeschränkung verbunden, ist auch die Nutzung der Bezahlkarte auf dieses Gebiet begrenzt.

Ich möchte Sie daher am

TERMIN

zur Ausgabe der Bezahlkarte einladen.

Bitte nehmen Sie zu diesem Termin im Wartebereich des Erdgeschosses Platz. Sie werden dann von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter aufgerufen.

Telefon: (0451) 115**Unsere Sprechzeiten:**

Mo., Di. 08:00 - 14:00

Do. 08:00 - 18:00

Fr. 08:00 - 12:00

Termine nur nach Vereinbarung**Internet:** www.luebeck.de**Konten der Hansestadt Lübeck:**

Commerzbank: IBAN: DE53 2304 0022 0035 8507 00 BIC: COBADEFF230

Deutsche Bank: IBAN: DE67 2307 0710 0900 0050 00 BIC: DEUTDEHH222

Sparkasse z. L.: IBAN: DE17 2305 0101 0001 0113 29 BIC: NOLADE21SPL

Volksbank: IBAN: DE97 2309 0142 0005 0083 36 BIC: GENODEF1HLU

Scheck: nur an Hansestadt Lübeck, Buchhaltung & Finanzen, 23539 Lübeck**Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:**

DE 135082828

Busanbindung:

Buslinien: 2, 7, 16 und 26

Haltestelle: Verwaltungszentrum Mühlentor

Bitte benutzen Sie öffentliche**Verkehrsmittel.**

Begründung:

Durch das Gesetz zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht (DÜV-AnpassG) vom 8. Mai 2024 wurde die rechtliche Grundlage für die Einführung einer Bezahlkarte im Leistungsrecht nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) geschaffen. Die entsprechenden Regelungen finden sich insbesondere in § 3 Abs. 2, 3 und 5 AsylbLG sowie in § 2 Abs. 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG. Der bisherige Vorrang der Geldleistung wurde aufgehoben. Die Art der Leistungserbringung ist weder in § 3 AsylbLG noch in § 2 AsylbLG durch einen Vor- oder Nachrang festgelegt, sondern unterliegt einer Ermessensentscheidung der zuständigen Leistungsbehörde.

Das Land Schleswig-Holstein hat mit Ausführungserlass vom 21.11.2025 die flächendeckende Einführung der Bezahlkarte als Regelleistungsform für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz vorgesehen. In Umsetzung dieses Erlasses wird die Leistungsgewährung nun auch in der Hansestadt Lübeck auf die Bezahlkarte umgestellt. Geldleistungen an volljährige AsylbLG-Berechtigte werden fortan nicht mehr vorrangig als Bargeld oder Überweisung ausgezahlt, sondern überwiegend mittels der ausgegebenen Bezahlkarte erbracht.

Ausnahmen von der Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte kommen nur in begründeten Einzelfällen in Betracht, insbesondere bei Personen mit eingeschränkter Teilhabe, etwa aufgrund von Erkrankungen, Behinderungen oder vergleichbaren Einschränkungen, die nicht in der Lage sind, die Bezahlkarte bedarfsdeckend zu nutzen oder den mit der Karte verbundenen Anwendungsrahmen (z. B. Zugang zum Webportal oder Nutzerhinweise) zu handhaben. In Ihrem Fall sind derartige Einschränkungen nicht bekannt, sodass die Leistungsgewährung mittels Bezahlkarte als sachgerecht angesehen wird.

Die Begrenzung des monatlich verfügbaren Barbetrags auf 50,00 € je leistungsberechtigter Person entspricht den landesweiten Vorgaben. Sofern Leistungen für minderjährige Kinder über Ihre Bezahlkarte erbracht werden, erhöht sich der Barbetrag entsprechend. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Betrag im Regelfall ausreichend ist, um notwendige Ausgaben zu decken, die nicht bargeldlos beglichen werden können. Nur in wenigen Bereichen, in denen eine Kartenzahlung nicht möglich ist (z. B. kleinere Einkäufe auf dem Flohmarkt, Taschengeld für Kinder oder Zahlungen bei Tafelläden), besteht überhaupt ein Bargeldbedarf.

Ein höherer Barbetrag kann im Wege der Ermessensausübung bewilligt werden, wenn ein nachweislicher Bedarf besteht, die Versorgung über die Bezahlkarte andernfalls nicht gewährleistet ist und ein erhöhter Barbetrag geeignet ist, diese Versorgungslücke zu schließen. Entsprechende Bedarfe sind von Ihnen gegenüber dem Bereich Soziale Sicherung in geeigneter Form nachzuweisen. Aus dem derzeitigen Akteninhalt ergeben sich hierfür keine Anhaltspunkte.

Die regionale Beschränkung der Kartennutzung auf das Land Schleswig-Holstein und, je nach Aufenthaltsstatus und der damit verbundenen räumlichen Aufenthaltsbeschränkung, auf das Gebiet der Hansestadt Lübeck dient der zweckentsprechenden Verwendung öffentlicher Mittel und orientiert sich an der räumlichen Aufenthaltsbeschränkung Ihres aufenthaltsrechtlichen Status. Damit wird sichergestellt, dass die Leistungen überwiegend in dem Gebiet verwendet werden, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben bzw. verpflichtet sind, sich aufzuhalten.

Endet Ihr Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (z. B. durch Wegzug oder Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen), kann ein Ihnen zustehendes Restguthaben auf der Bezahlkarte **nur auf Antrag** ausgezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung und nach Abzug etwaiger offener Forderungen per Überweisung oder Barscheck.

Hinweise:

1. Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte werden in der Regel auf die Bezahlkarte einer sorgeberechtigten Person, grundsätzlich der Mutter, gebucht. Auf Wunsch der Sorgeberechtigten kann hiervon abgewichen werden.
2. Leistungen für Unterkunft und Heizung können gemäß § 3 Abs. 3 Satz 4 AsylbLG in entsprechender Anwendung des § 35a Abs. 3 SGB XII als Direktzahlungen an den Vermieter oder andere Empfangsberechtigte erfolgen.
3. Mit Aufhebung der zugrundeliegenden räumlichen Aufenthaltsbeschränkung wird die Bezahlkarte wieder für das gesamte Gebiet des Landes Schleswig-Holstein freigeschaltet. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag eine vorübergehende Öffnung für weitere Postleitzahlbereiche erfolgen (z. B. für Botschafts-, Facharzttermine oder Familienbesuche).
4. Endet Ihr Leistungsbezug, wird ein auf der Bezahlkarte vorhandenes Restguthaben auf Antrag als Geldleistung ausgezahlt.
5. Mit der Bezahlkarte sind Überweisungen und Lastschriften nur an zuvor durch den Bereich Soziale Sicherung freigegebene Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger zulässig. Die Freigabe erfolgt im Rahmen einer sogenannten Positivliste („Whitelist“).

Anträge auf Freigabe von Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfängern sind ausschließlich in deutscher Sprache zu stellen und nur bei vollständiger Angabe der Zahlungsempfängerin oder des Zahlungsempfängers möglich. Unvollständige Anträge werden unter Hinweis auf diesen Bescheid abgelehnt.

Eine Freigabe kann nur erfolgen, wenn die Zahlungsverpflichtung einem der folgenden Bedarfsbereiche zuzuordnen ist:

- Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung (z. B. Miete, Strom, Handwerksleistungen), - öffentlicher Personennahverkehr,
- Telekommunikation (z. B. Mobilfunkverträge),
- Freizeit, Unterhaltung und Kultur (z. B. Sport- oder Musikvereine, Fitnessstudios),
- Bildungswesen (z. B. Sprachkurse sowie schulische oder berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung).

Im Rahmen der Freigabe wird nicht geprüft, ob die jeweilige Zahlung im Einzelfall angemessen ist. Gegenstand der Entscheidung ist ausschließlich, ob die Zahlungsempfängerin oder der Zahlungsempfänger grundsätzlich einem der genannten Bereiche zuzuordnen ist. Sofern Mehrbedarfe bewilligt werden (z. B. für Bildung und Teilhabe), werden die hierfür erforderlichen Zahlungsempfänger regelmäßig freigeschaltet.

Etwaige Kosten oder Gebühren, die durch die Nutzung von Überweisungen oder Lastschriften entstehen, sind von den Leistungsberechtigten selbst zu tragen. Die Sicherstellung einer ausreichenden Guthabendeckung liegt ebenfalls in Ihrer Verantwortung. Für mögliche Entgelte wird auf die Nutzungsbedingungen des Bezahlkartenanbieters verwiesen.

Entscheidungen über die Freigabe oder Ablehnung von Zahlungsempfängern sind Bestandteil dieses Bescheides. Gegen diese Entscheidungen können Sie die in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Rechtsmittel einlegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

7.4 Selbstauskunftsbogen Verwaltung HL

Selbstauskunft zur Nutzung der Bezahlkarte

Bitte beantworten Sie die Fragen ehrlich. Ihre Angaben helfen uns, die richtige Entscheidung zu treffen.

1. Persönliche Angaben

Name:

Geburtsdatum:

Aktenzeichen (falls bekannt):

2. Nutzung der Bezahlkarte

Verstehen Sie, wie die Bezahlkarte funktioniert?

- ☐ Ja
 - ☐ Teilweise
 - ☐ Nein
-

Können Sie mit einer Bank- Kreditkarte selbst bezahlen (z. B. im Geschäft)?

- ☐ Ja
 - ☐ Mit Hilfe
 - ☐ Nein
-

Können Sie Ihr Guthaben überprüfen (z. B. am Automaten oder online)?

- ☐ Ja
 - ☐ Mit Hilfe
 - ☐ Nein
-

Können Sie eine Bank- oder Kreditkarte dauerhaft alleine nutzen?

- ☐ Ja
 - ☐ Teilweise
 - ☐ Nein
-
-

3. Gründe (falls Nutzung schwierig ist)

Mehrfachauswahl möglich:

- ☐ Ich habe Probleme mit dem Sehen
 - ☐ Ich habe Schwierigkeiten, Dinge zu verstehen oder zu merken
 - ☐ Ich habe gesundheitliche Probleme
 - ☐ Ich kann nicht gut lesen oder schreiben
 - ☐ Sonstiges: _____
-
-

4. Arbeit und Einkommen

Haben Sie aktuell Einkommen (z. B. Arbeit)?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Wenn ja:

Art der Arbeit: _____

Seit wann: _____

Deckt Ihr Einkommen den größten Teil Ihres Lebensunterhalts (mehr als die Hälfte)?

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Weiß ich nicht

Ist Ihr Einkommen voraussichtlich stabil (mindestens 3 Monate)?

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Weiß ich nicht

Falls Einkommen aktuell schwankt

Glauben Sie, dass Sie in den nächsten 6 Monaten wieder ausreichend verdienen werden?

- ☐ Ja
- ☐ Nein
- ☐ Weiß ich nicht

Haben Sie eine Krankenversicherung?

- ☐ Ja
- ☐ Nein

Art der Krankenversicherung (z.B. freiwillig): _____

5. Ergänzende Angaben

(z. B. besondere Lebenssituation, Familie, Gesundheit)

6. Erklärung

Ich bestätige, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.

Unterschrift: _____

Datum: _____

7.5 Prüfformular Beratung Ausgabe Bezahlkarte Verwaltung HL

Prüfformular – Ausnahme Bezahlkarte

Wichtige Hinweise an die Empfänger der Bezahlkarte:

- Pro Person können monatlich 50,00 € in bar abgehoben werden. Bei nachgewiesenem Bedarf (z.B. Arztbesuch) kann diese Summe auf Antrag erhöht werden.
- Mütter erhalten die Leistungen für ihre (minderjährigen) Kinder auf die Bezahlkarte.
- Die Nutzung der Bezahlkarte ist auf Schleswig-Holstein begrenzt oder bei entsprechender Wohnsitzauflage auf Lübeck. Bei nachgewiesener Notwendigkeit (z.B. Vorsprache beim Konsulat) kann die räumliche Beschränkung zeitweise auf Antrag aufgehoben werden.
- Die App zur Bezahlkarte ist kurzfristig einzurichten. Nur so kann die Karte in vollem Umfang genutzt werden und auch Lastschriftverfahren (z.B. Deutschlandticket) eigenständig angelegt werden.
- Die Unterlagen zur Bezahlkarte sind aufzuheben und werden zukünftig benötigt, wenn z.B. die Karte gesperrt ist.

1. Grunddaten

Name:
Geburtsdatum:
Aktenzeichen:
Datum:

TEIL A – Nutzungskompetenz

2. Verständnis

☐ Ja ☐ Eingeschränkt ☐ Nein

3. Anwendung

Zahlungen durchführen
☐ Ja ☐ Eingeschränkt ☐ Nein

Guthaben nachvollziehen

☐ Ja ☐ Eingeschränkt ☐ Nein

Digitale Nutzung

☐ Ja ☐ Eingeschränkt ☐ Nein

4. Selbstständigkeit

☐ Ja ☐ Teilweise ☐ Nein

5. Einschränkungsgründe

☐ Behinderung / Erkrankung

☐ Alter > 65

☐ Analphabetismus

☐ Sonstiges: _____

TEIL B – Erwerbstätigenregelung

6. Einkommenssituation

Überwiegende Sicherung des Bedarfs inkl. Krankenversicherung (>50 %) gegeben?

☐ Ja

☐ Nein

7. Herkunft der Mittel

☐ Erwerbseinkommen

☐ Selbstständigkeit

☐ Sonstige Einkünfte:

8. Krankenversicherung vorhanden

☐ Ja

☐ Nein

9. Zeitraum

Für mindestens 3 Monaten gegeben?

- ☐ Ja
☐ Nein
-

10. Wohngeldbezug (innerhalb der Bedarfsgemeinschaft)

- ☐ Ja (unschädlich)
☐ Nein
-

11. Prognose (falls aktuell nicht erfüllt)

Wiederherstellung der eigenständigen überwiegenden Bedarfsdeckung innerhalb von 6 Monaten wahrscheinlich?

- ☐ Ja
☐ Nein
-

12. Prognosegrundlagen (Mehrfachauswahl)

- ☐ stabile Erwerbshistorie (>1 Jahr)
☐ bestehendes Arbeitsverhältnis
☐ saisonale Beschäftigung von mehr als 3 Monaten
☐ gute Erwerbsperspektive
☐ Arbeitserlaubnis vorhanden
☐ Integrationsmaßnahmen
☐ persönliche Lebensumstände stabil

☐ Sonstiges: _____
-

TEIL C – Gesamtabwägung

Eigenständige Nutzung der Karte möglich?

- ☐ Ja
☐ Nein

Überwiegende Lebensunterhaltssicherung erfüllt?

- ☐ Ja
☐ Nein
-

13. Entscheidung

- ☐ Bezahlkarte verpflichtend
- ☐ Ausnahme wegen Nutzungsunfähigkeit
- ☐ Ausnahme wegen Erwerbstätigkeit (Geldleistung)
-

14. Begründung *(hier bitte Ermessen ausüben)*

15. Unterschrift

Sachbearbeitung: _____

Datum: _____